

G e s e t z s a m m l u n g

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 120.

Revidirtes Staatsgrundgesetz nebst dazu gehörigem Wahlgesetz.

Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie und des ganzen Stammes Ältester regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krankfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. c.

Nachdem in Folge der seit Publikation des Staatsgrundgesetzes vom 30. November 1849 eingetretenen Veränderungen in den öffentlichen Verhältnissen des deutschen Gesamt Vaterlandes sich eine Revision des erwähnten Grundgesetzes nöthig gemacht hat und nachdem dieselbe in Uebereinstimmung mit dem am 10. November vorigen Jahres eröffneten ersten ordentlichen Landtage vorgenommen worden ist, so verkünden Wir unter ausdrücklicher Wiederaufhebung des gedachten Verfassungsgesetzes vom 30. Novbr. 1849 das, auf Grund des deshalb gepflogenen Verhandlungen vereinbarte neue Staatsgrundgesetz hierdurch wie folgt:

Erster Abschnitt.

Von dem Staatsgebiete.

§ 1.

Das Fürstenthum Reuß jüngerer Linie bildet einen untheilbaren, selbstständigen Theil des deutschen Bundes.

§ 2.

Die verfassungsmäßigen Beschlüsse und Gesetze des deutschen Bundes sind für das Fürstenthum maßgebend und erlangen durch die vom Fürsten verfügte Publikation verbindliche Kraft.

§ 3.

Die für die Verwaltung des Staates nöthig werdende Organisation erfolgt durch das Gesetz.

Kußgebeu am 5. Mai 1852.